



3.

Zweite Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg

Aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16.04.2014 die folgende Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 06.07.2005 (Uni-Intern Nr. 08/05 vom 21.07.2005), zuletzt geändert am 15.11.2006 (Uni-Intern 14/06 vom 16.11.2006) auf der Grundlage der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen gem. Beschluss der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 6.7.2005 (Uni-Intern Nr. 08/05 vom 21.07.2005), zuletzt geändert am 15.11.2006 (Uni-Intern 14/06 vom 16.11.2006) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor Universität Lüneburg die Bezeichnung „Leuphana“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird in der Klammer anstelle „gem. § 32 Abs. 2 NHG“ auf „18 Abs. 10 NHG“ verwiesen.
3. In § 1 Abs. 3 wird unter dem Buchstaben f) folgender Satz ergänzt:
„Studienbewerberinnen und –bewerber, die sich für einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang / Teilstudiengang (Major) bewerben.“
4. In § 1 Abs. 4 wird der letzte Satz: „Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird im Studienbuch vermerkt“ gestrichen.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Begriff „Immatrikulationsamt der Universität Lüneburg“ gegen „Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg“ ausgetauscht.
6. § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse und die Ablegung der Deutschen Sprachprüfung werden gem. § 18 Abs. 10 Satz 2 NHG folgende Gebühren erhoben:
150,- EUR für externe Studienbewerberinnen und Studienbewerber, sowie
100,- EUR für bereits eingeschriebene Studierende an der Leuphana Universität Lüneburg.“
7. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „nicht“ hinter „einsprachige Wörterbücher“ gestrichen.
8. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen über die Rechtsfolgen“ gestrichen und anstelle dessen die Worte „der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität (Leuphana-Gazette) in Kraft.



4.

Neubekanntmachung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15.11.2006 und der zweiten Änderung vom 16.04.2014

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 16.04.2014 die folgende Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 06.07.2005 (Uni-Intern Nr. 08/05 vom 21.07.2005) unter Berücksichtigung der ersten Änderung (Uni-Intern 14/06 vom 16.11.2006) und der zweiten Änderung vom 16.04.2014 (Leuphana Gazette Nr. 09/14 vom 14. Mai 2014) beschlossen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor Aufnahme des Studiums in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, den Nachweis erbringen, dass sie über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen (§ 18 Abs.10 NHG). Dieser Nachweis erfolgt durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung gemäß dieser Ordnung.
- (2) Von der Deutschen Sprachprüfung gemäß Absatz 1 sind befreit:
 - a) Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
 - b) erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
 - c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben;
 - d) Inhaberinnen und Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II)/ (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung);
 - e) Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
 - f) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
 - g) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum eine Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfungen abgelegt haben.
 - h) Inhaberinnen und Inhaber des Test DaF Zertifikats; ein in allen Teilprüfungen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter Test DaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen;
- (3) Ferner sind von der Deutschen Sprachprüfung befreit:
 - a) Studienbewerberinnen und -Bewerber, die die Einschreibung für ein maximal zwei Semester dauerndes Studienprogramm, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des jeweiligen Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms. Die Erbringung von Teilleistungen im Rahmen modularisierter Studiengänge bleibt davon unberührt;
 - b) Studienbewerberinnen und -bewerber, im Rahmen des ERASMUS/SOKRATES-Programms, die einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms;
 - c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ein Stipendium erhalten haben und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Stipendengebers erbringen, für die Laufzeit des Stipendiums;
 - d) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses im Ausland die Teilnahme an einem weiterführenden Studium der Universität Lüneburg mit dem Ziel einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation anstreben und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des weiterführenden Studiums erbringen;
 - e) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach einem berufsqualifizierenden Abschluss im Ausland ihre Einschreibung zum Zwecke der Promotion beantragen, wenn der zuständige Fachbereich zuvor bescheinigt, dass Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH für das angestrebte Promotionsstudium nicht erforderlich sind und die Abgabe der Dissertation in einer Fremdsprache gestattet ist.
 - f) Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich für einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang / Teilstudiengang (Major) bewerben.
- (4) Studierenden an ausländischen Hochschulen, die die Einschreibung für maximal zwei Semester ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen, kann die Einschreibung auch aufgrund einer erfolgreichen mündlichen Prüfung gemäß § 10 dieser Ordnung gestattet werden. Der Besuch studienbegleitender Deutschkurse kann zur Auflage gemacht werden.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie /er in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium eigenständig durchzuführen. Sie/er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und auf wissenschaftlichem Niveau stehende Texte selbst verfassen zu können.
- (2) Dies schließt insbesondere ein:
 1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);
 3. die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3

Termine, Zulassungsverfahren, Ladung, Fristen, Prüfungsentgelt

- (1) Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr jeweils vor Semesterbeginn statt.
- (2) Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes melden sich vor der Einschreibung bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg schriftlich zur Teilnahme an der Prüfung an. Bei der Anmeldung gibt die Bewerberin oder der Bewerber eine verbindliche Erklärung über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen ab.
- (3) Studienbewerberinnen und –bewerber aus nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten werden nur dann zur Prüfung zugelassen, wenn sie zum Studium an der Universität zugelassen worden sind. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag. Dieser gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt, solange Nachweise, die eine Freistellung von der Prüfung nach sich ziehen, nicht erbracht sind. Die Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die „Deutsche Sprachprüfung“ bereits endgültig an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat. Hierüber und über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen gibt sie/er mit dem Antrag eine entsprechende verbindliche Erklärung ab. Der Zulassungsbescheid enthält gleichzeitig die Ladung zur Prüfung und eine Befehrerung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins. Die Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers durch die Prüfungsvorsitzende/des Prüfungsvorsitzenden. Dieser Antrag kann nur spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur ersten Prüfung gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn die Studienbewerberin/der Studienbewerber hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Macht eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss zeitnahe ein entsprechender Antrag und ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers bei der Universität Lüneburg kann zur Vorbereitung auf die Prüfung die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs gestattet werden, dessen Dauer regelmäßig mindestens fünf Monate während des jeweiligen Semesters beträgt. Er kann bei Nichtbestehen der Prüfung einmal wiederholt werden.
- (6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zur Prüfung vorbereitenden Sprachkurses werden gegen dessen Ende unmittelbar durch die Prüfungsvorsitzende/des Prüfungsvorsitzenden zur Prüfung geladen. Die Ladung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach Nichtbestehen der Prüfung den Kurs einmal wiederholen, erfolgt gegen dessen Ende erneut unmittelbar durch die Prüfungsvorsitzende/den Prüfungsvorsitzenden.
- (7) Für die Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse und die Ablegung der Deutschen Sprachprüfung wird gem. § 18 Abs. 10 Satz 2 NHH folgende Gebühr erhoben:
150,- € für externe Studienbewerberinnen und Studienbewerber, sowie
100,- € für bereits eingeschriebene Studierende an der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 1.
- (3) Die/Der Prüfungsvorsitzende kann entscheiden, dass von einer mündlichen Prüfung abgesehen wird, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse aus dem Unterricht der Vorbereitungskurse zu der Deutschen Sprachprüfung gemäß dieser Ordnung vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 5

Bewertung der Prüfung

- (1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 9 Abs.1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet.
 - Mündliche Prüfung: 30%
 - Schriftliche Prüfung (insgesamt 70%) mit den Teilprüfungen
 - Hörverstehen: 20%
 - Leseverstehen: 20%
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%
 - Textproduktion: 20%
- (2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 9 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungsvorsitzende/den Prüfungsvorsitzenden zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75%, oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
- (8) Die/Der Prüfungsvorsitzende stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis gemäß Abs. 7 ausgestellt, das von der/dem Prüfungsvorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) entspricht. Auflagen zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse können erteilt werden.